



Sozialversicherungen.

So sind Sie in der Schweiz gesetzlich versichert.
Stand Januar 2008.

Leistungen

	Personenkreis	Berechnungsgrundlage für die Höhe der Leistung
Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung AHV/IV	<p>Obligatorisch versichert:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ in der Schweiz wohnende oder arbeitende Personen ■ Schweizer Bürger, die im Ausland für die Eidgenossenschaft oder für vom Bundesrat bezeichnete Institutionen tätig sind ■ ins Ausland Entsandte für vertraglich bestimmte Zeit 	<p>Einzelrente (Vollrente) Massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen, wird ermittelt aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Beitragsjahre ■ aufgewertetem Erwerbseinkommen (Einkommenssplitting während der Ehe) ■ Erziehungs- und Betreuungsgutschriften <p>Minimalrente: CHF 13 260.–/Jahr Maximalrente: CHF 26 520.–/Jahr</p>
Ergänzungsleistungen (EL)	<p>Anspruchsberechtigte: in der Schweiz wohnende AHV/IV-Bezüger, Schweizer, Ausländer mit 10, Flüchtlinge und Staatenlose mit 5 Jahren ununterbrochenem Aufenthalt in der Schweiz. Für EU- und EFTA-Bürger fällt die 10-jährige Karenzfrist weg.</p>	<p>Existenzminimum Unterschied zwischen dem anrechenbaren Einkommen und den anerkannten Ausgaben (Existenzminimum), die von Fall zu Fall festgelegt werden.</p>
Obligatorische berufliche Vorsorge (BVG)	<p>Obligatorisch versichert:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ AHV-pflichtige Arbeitnehmer ab dem 1.1. nach Vollendung des 17. Altersjahrs mit einem AHV-Jahreslohn von mehr als CHF 19 890.– ■ Bezüger von Taggeldern der ALV für die Risiken Tod und Invalidität <p>Freiwillig versichert: selbstständig Erwerbende, Arbeitnehmer, welche im Dienste mehrerer Arbeitgeber stehen.</p>	<p>Altersrente Angespartes Altersguthaben multipliziert mit dem geltenden Umwandlungssatz. Männer: 7,10% Frauen: 7,15% (Der Mindestumwandlungssatz sinkt bis 2014 auf 6,8%.)</p>
Unfallversicherung (UVG)	<p>Obligatorisch versichert: in der Schweiz beschäftigte Arbeitnehmer (mit Ausnahmen). Freiwillig versichert: selbstständig Erwerbende. (Sonderregelung für Familienangehörige in der Landwirtschaft.)</p>	<p>Versicherter Lohn Lohn bis Maximum CHF 126 000.– (kein Minimum). Summe der Leistungen aus AHV/IV, UVG und allenfalls BVG darf 90% des versicherten Lohnes nicht übersteigen (Komplementärrente).</p>
Krankenversicherung (KVG)	<p>Obligatorisch versichert: Jede Person mit Wohnsitz in der Schweiz für Krankenpflege (Krankheit, Unfall [sofern nicht über UVG], Mutterschaft). Freiwillig versichert: Taggeld für in der Schweiz wohnende und/oder erwerbstätige Personen zwischen dem 16. und dem 65. Altersjahr (Krankheit, Unfall [sofern nicht über UVG], Mutterschaft [vgl. auch Erwerbsausfallentschädigung (EO)/Mutterschaftsentschädigung]).</p>	<p>Obligatorische Krankenpflegeversicherung mit einheitlichen, für alle Versicherten gleichen Leistungen. Freiwillige Taggeldversicherung mit beschränkt wählbarem Leistungsumfang (Krankenversicherer gewähren nur bescheidene Taggelder).</p>
Arbeitslosenversicherung (ALV)	<p>Obligatorisch versichert: Alle obligatorisch AHV-Versicherten bis zum Pensionierungsalter. Ausnahme: Selbstständig Erwerbende sind nicht versichert.</p>	<p>Versicherter Lohn Lohn bis Maximum CHF 126 000.– (gleiche Höchstgrenze wie UVG). Nicht versichert ist ein Lohn, wenn er das Minimum von CHF 500.– bzw. CHF 300.– (bei Heimarbeitnehmern) pro Monat nicht erreicht.</p>
Militärversicherung (MVG)	<p>Anspruchsberechtigte: Militär-, Zivil- und Zivilschutzdiensttätige, Ausübende einer ausserdienstlichen militärischen Tätigkeit und Teilnehmer an ausserdienstlichen Schiessübungen.</p>	<p>Versicherter Lohn Lohn bis Maximum CHF 137 545.–. Summe der Leistungen aus AHV/IV, MVG (und BVG) darf 100% (BVG z.T. 90%) des versicherten Lohnes nicht übersteigen (Komplementärrente).</p>
Erwerbsausfallentschädigung (EO)/Mutterschaftsentschädigung	<p>Anspruchsberechtigte: Dienstleistende Personen in der Armee, Zivilschutz, Zivildienst, J + S Leiterkurs, Jungschützenleiterkurs mit Sold. Anspruchsberechtigte für die Mutterschaftsentschädigung: Vor Geburt mind. 9 Monate AHVG-versichert und mind. 5 Monate erwerbstätig. Arbeitnehmerinnen gemäss ATSG, selbstständig Erwerbende und Frauen, die im Betrieb des Ehemanns mitarbeiten und einen Barlohn beziehen.</p>	<p>Versicherter Lohn Lohn bis Maximum CHF 79 560.–/Jahr.</p>

Ableben vor der Pensionierung	Leistungen nach der Pensionierung	Anpassung der Leistungen
<p>Witwen-/Witwerrente: 80 %</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Witwe, wenn Kinder vorhanden ■ kinderlose Witwen, wenn sie 45 oder älter sind und mind. 5 Jahre verheiratet waren ■ Witwer, solange Kinder unter 18 vorhanden <p>Waisenrenten: 40 %</p> <p>Rente eines Vollwaisen (plafoniert bei 60 % der Maximalrente): 2 x 40 % der entsprechenden Altersrente</p> <p>Bei gleichgeschlechtlichen Paaren, die in eingetragener Partnerschaft gelebt haben: Die überlebende Person ist einem Witwer gleichgestellt.</p>	<p>Pensionierungsalter: Männer 65, Frauen 64, 1-bis 2-jähriger Vorbezug der Rente möglich.</p> <p>Einzelrente: 100 %</p> <p>Ehepaar: 2 Einzelrenten (plafoniert bei 150 % der Maximalrente)</p> <p>Witwen-/Witwerrente: 80 %</p> <p>Kinderrente: 40 %</p>	<p>Anpassung der laufenden Renten an die Lohn- und Preisentwicklung (Misch-Index):</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ alle 2 Jahre ■ jährlich, sofern der Index mehr als 4 % beträgt.
<p>Die EL zielen auf die Deckung des Existenzminimums ab, welches sich aus den anerkannten Ausgaben (Wohnung, kantonal übliche Lebenshaltungskosten usw.) ergibt.</p>	<p>Die EL zielen auf die Deckung des Existenzminimums ab, welches sich aus den anerkannten Ausgaben (Wohnung, kantonal übliche Lebenshaltungskosten usw.) ergibt.</p>	<p>Der Bundesrat kann die Leistungen in angemessener Weise anpassen.</p>
<p>Anspruch auf eine Rente haben überlebende Ehegatten mit unterhaltspflichtigen Kindern. Ehegatten ohne unterhaltspflichtige Kinder erhalten nur dann eine Rente, wenn sie 45 oder älter sind und die Ehe mindestens 5 Jahre gedauert hat.</p> <p>Witwen-/Witwerrente: 60 %</p> <p>Waisenrente: 20 %</p> <p style="padding-left: 100px;">der Invalidenrente, auf welche die versicherte Person Anspruch gehabt hätte.</p> <p>Bei gleichgeschlechtlichen Paaren, die in eingetragener Partnerschaft gelebt haben: Die überlebende Person ist dem Ehegatten gleichgestellt.</p>	<p>Pensionierungsalter: Männer 65, Frauen 64. Vorzeitige Pensionierung mit Leistungskürzung zulässig.</p> <p>Altersrente: 100 %</p> <p>Witwen-/Witwerrente: 60 %</p> <p>Waisenrente: 20 %</p> <p>Pensioniertenkinderrente: 20 %</p> <p style="padding-left: 100px;">der Altersrente</p>	<p>Anpassung der laufenden Invaliden- und Hinterlassenenrenten an die Teuerung.</p>
<p>Kinderlose Witwen: Rente, sofern 45 oder älter oder zu mind. $\frac{2}{3}$ invalid. Andernfalls: einmalige Witwenabfindung.</p> <p>Kinderlose Witwer: Rente, sofern zu mind. $\frac{2}{3}$ invalid.</p> <p>Witwen-/Witwerrente: 40 %</p> <p>Waisenrente: 15 %</p> <p>Vollwaisenrente: 25 %</p> <p>Insgesamt höchstens: 70 %</p> <p style="padding-left: 100px;">des versicherten Lohnes</p> <p>Bei gleichgeschlechtlichen Paaren, die in eingetragener Partnerschaft gelebt haben: Die überlebende Person ist dem Ehegatten gleichgestellt.</p>		<p>Anpassung der laufenden Renten an die Teuerung.</p>

Taggeldversicherung

Kann als Einzel- oder Kollektivversicherung abgeschlossen werden. Für eine oder mehrere Erkrankungen bzw. für Unfälle während mind. 720 Tagen innerhalb von 900 Tagen.

Mutterschaft: Taggeldleistung, falls in den 270 Tagen vor der Niederkunft versichert. Taggeld für 16 Wochen, wovon mind. 8 nach der Niederkunft.

Die vereinbarte Wartefrist wird von der Leistungsdauer in Abzug gebracht. Das Taggeld kann auch nach Privatrecht (VVG) versichert werden.

Schlechtwetterentschädigung

80 % des anrechenbaren Verdienstausfalles für maximal 6 Monate innerhalb von 2 Jahren.

Insolvenzentschädigung

100 % des versicherten Lohnes für die letzten 4 Monate des Arbeitsverhältnisses.

Obligatorische berufliche Vorsorge

Hinterlassenen- und Invalidenleistungen, wenn die Voraussetzungen für den Bezug von ALV-Taggeldern erfüllt sind und ein koordinierter Taglohn erzielt wird.

<p>Witwen-/Witwerrente: 40 %</p> <p>Waisenrente: 15 %</p> <p>Vollwaisenrente: 25 %</p> <p>Max. für alle Hinterbliebenen gemeinsam: 100 %</p> <p style="padding-left: 100px;">des versicherten Lohnes</p> <p>Bei gleichgeschlechtlichen Paaren, die in eingetragener Partnerschaft gelebt haben: Die überlebende Person ist dem Ehegatten gleichgestellt.</p>	<p>Nach der Pensionierung wird eine Altersrente auf der Hälfte des versicherten Lohnes ausgerichtet.</p>	<p>Vor AHV-Rentenalter: Anpassung der Renten an den Nominallohnindex.</p> <p>Ab AHV-Rentenalter: Anpassung an den Landesindex der Konsumentenpreise.</p>

Finanzierung

Beitragssätze	Finanzierung
<p>Arbeitnehmer und Arbeitgeber zusammen: AHV 8,4%, IV 1,4%.</p> <p>Selbstständig Erwerbende: AHV/IV/EO: 5,116–9,5%.</p> <p>Nicht Erwerbstätige nach Vermögen, mind. CHF 445.–, max. CHF 10100.– (gilt als bezahlt, sofern der erwerbstätige Ehegatte, der noch keinen Anspruch auf eine Altersrente hat, mindestens den doppelten Mindestbetrag entrichtet hat).</p>	<p>Arbeitnehmer und Arbeitgeber zahlen je 50% der Beiträge, zudem Zuschüsse der öffentlichen Hand. Der beitragspflichtige Lohn ist nach oben nicht begrenzt (kein Lohnmaximum).</p>
<p>Keine.</p>	<p>Bund, Kantone und Gemeinden.</p>
<p>Ab Alter 25 7–18% des versicherten Lohnes für Altersgutschriften, 0,07% für Zuschüsse bei ungünstiger Altersstruktur und 0,02% für Insolvenzen und andere Leistungen für den Sicherheitsfonds sowie Beiträge für Risikoversicherung (Tod, Invalidität) und Verwaltungskosten.</p>	<p>Die Vorsorgeeinrichtung legt die Höhe der Beiträge so fest, dass der Beitrag des Arbeitgebers mindestens so hoch ist wie die Summe der Beiträge aller Arbeitnehmer.</p>
<p>Die Betriebe sind für Berufsunfälle und Nichtberufsunfälle in Risikoklassen unterteilt. Innerhalb einer Risikoklasse bestehen verschiedene Risikostufen.</p>	<p>Die Prämien für die Nichtberufsunfallversicherung gehen zu Lasten der Arbeitnehmer, diejenigen für die Berufsunfallversicherung trägt der Arbeitgeber. Der prämienpflichtige Lohn ist auf CHF 126 000.– beschränkt (Lohnmaximum).</p>
<p>Obligatorische Krankenpflege: Prämien sind unabhängig von Geschlecht und Eintrittsalter. Tiefere Prämien für Kinder bis zum vollendeten 18. Altersjahr sowie Jugendliche vom 19. bis 25. Altersjahr. Kantonale und regionale Abstufungen.</p> <p>Taggeldversicherung: Prämien sind unabhängig von Geschlecht und es gelten andere Altersabstufungen.</p>	<p>Obligatorische Krankenpflege: Prämien der Versicherten. Kostenbeteiligung in Form von Jahresfranchise und Selbstbehalt auf ambulanten und stationären Behandlungen. Beiträge von Bund und Kantonen an die Prämienverbilligung bei Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen.</p> <p>Taggeldversicherung: Prämien der Versicherten</p>
<p>Bis CHF 126 000.– 2% des versicherten Lohnes. Darüber wird kein Beitragssatz mehr erhoben.</p>	<p>Arbeitnehmer und Arbeitgeber zahlen je 50% der Beiträge.</p>
<p>Keine.</p>	<p>Die Ausgaben werden vom Bund bestritten.</p>
<p>Arbeitnehmer und Arbeitgeber zusammen: EO 0,3%</p>	<p>Arbeitnehmer und Arbeitgeber je 50% der Beiträge. Während den ersten 2 bis 3 Jahren Finanzierung aus den Reserven, danach Beitragserhöhung.</p>

Vorsorge- und Versicherungsfragen lassen sich nur individuell beantworten. Deshalb ist eine persönliche Beratung in jedem Fall der beste Weg zur idealen Lösung.

Die AXA Winterthur bietet Ihnen finanzielle Sicherheit.



AXA Winterthur, Kundendienst, Postfach 328, 8401 Winterthur
Telefon 052 261 50 50, Fax 052 261 61 62, www.axa-winterthur.ch

Für Vertrauen im Leben